

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2023

Nr. 2023/42

## **Balsthal: Auflagedossier kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Lobiseystrasse / Mümliswilerbach, Ersatzmassnahmen inkl. Verlegung Mümliswilerbach**

---

### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den zugehörigen Auflageplänen über die Lobiseystrasse / Mümliswilerbach in Balsthal zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Situation 1:200
- Längenprofil 1:500/50, Normalprofil Riegel 1:50
- Querprofile 1:100
- Ufergehölze 1:200.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Technischer Bericht und Raumplanungsbericht, Detailplan flussbauliche Gestaltungselemente Normalien 1:100, Landerwerbsplan 1:500, Übersicht Stützmauer 53/66/C, Baugrubenplan Stützmauer 53/66/C, Übersichtsplan Durchlässe 8/66/9 und 9/66/4, Werkleitungen 1:200, Bau- und Verkehrsphasenplan 1:500) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 8. August 2022 bis 9. September 2022. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Fischerei**

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung.

#### **2.2 Biber**

Die Ausbreitung der Biberpopulation erstreckt sich im Kanton Solothurn sowie schweizweit vermehrt in die kleineren Fließgewässer. Auch wenn der Biber im Mümliswilerbach aktuell nicht anwesend ist, sollte mit der zukünftigen Besiedlung gerechnet werden. Ein Rohr mit einem

Durchmesser grösser als 20 cm stellt für den Biber eine häufig genutzte Alternative zum aktiven Anlegen einer selbst gegrabenen Fluchtröhre oder einem Baueingang dar. Durch das Eintragen des Astmaterials können Rohre und ganze Rohrsysteme in der Folge verstopfen. Zudem stellen Schächte und Stufen zu angrenzenden Becken eine tödliche Gefahr für Biber dar. Biber legen Baue insbesondere an steilen, grabbaren Ufern an. Solche Situationen sind häufig vor Durchlässen und Eindolungen gegeben, die bei Untergrabung instabil und so zu einer Gefahr werden können. Infrastrukturen / Werke, die nicht vom Biber untergraben werden dürfen, sind daher entsprechend zu schützen. Diese Empfehlung gilt insbesondere, wenn der Abstand (Breite) zwischen Infrastruktur / Werk und Bachbord weniger als 20 m beträgt. Naturblocksteine bzw. formwilde Blöcke stellen sicher keinen Untergrabungsschutz dar. Die Besitzer von Infrastrukturanlagen sind zuständig für deren sicheren Betrieb sowie Unterhalt und somit auch für die Verhütung und Behebung von Schäden.

Damit eine Ufervergitterung (Biberschutz) wirksam ist, muss diese bis mindestens 50 cm Tiefe (ab Sohle senkrecht nach unten) unter die Gerinnesohle eingebaut werden. Es ist eine Maschenweite von mindestens 10 x 10 cm erforderlich. Es wird weiterhin empfohlen, die an Durchlässe angrenzenden grabbaren Böschungen mittels Untergrabungsschutz auf je 10 m Länge vor Biber-Untergrabung zu sichern.

### 2.3 Gewässerraum / Gewässernutzung

Die geplanten Bauvorhaben kommen in den Gewässerraum des Mümliswilerbachs nach Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Es dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 41 c GschV.

#### *Verlegung Mümliswilerbach:*

Die heutige Ökomorphologie des Baches ist entsprechend der Karte Fliessgewässer, Ökomorphologie teilweise stark beeinträchtigt. Der Gewässerraum wird durch die linksufrigen Stützmauer stark beeinträchtigt. Strömungen haben über die Jahre zu einer Unterspülung der Stützkonstruktion geführt. Mit dem Erwerb der Parzelle Nr. 3198 sind nun eine Verlegung und Verbreiterung des Bachbetts möglich. Durch die Verlegung wird die Ökomorphologie im gesamten Perimeter erheblich verbessert. Die Bachverlegung kann bewilligt werden, wenn dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Auch muss das Bauvorhaben den wasserbaulichen und hydraulischen Anforderungen entsprechen.

#### *Durchlass Farisberggraben, Objekt 8/66/9:*

Der Abbruch und Ersatz eines bestehenden Durchlasses können bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen dies rechtfertigen und den beabsichtigten Massnahmen auch aus wasserbaulicher Sicht nichts entgegensteht. Auch dürfen dadurch keine sonstigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Der Ersatz des bestehenden Durchlasses ist aufgrund des schlechten Zustandes und der Verlegung des Mümliswilerbachs notwendig.

Der Farisberggraben ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA. Nach § 7 GWBA steht die Hoheit über die öffentlichen Gewässer dem Kanton

zu; da dieser (im vorliegenden Fall vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau als Bauherr) vorliegend sein eigenes Oberflächengewässer, bedarf er Kraft seiner Hoheit keiner Nutzungsbewilligung.

Ferner dürfen gemäss Art. 38 Absatz 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen.

Die Bauten sind standortgebunden, liegen im öffentlichen Interesse und entsprechen den wasserbaulichen und hydraulischen Anforderungen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 41 c GschV sowie der Ausnahmbewilligung nach Art. 38 Abs. 1 GschG sind somit gegeben.

#### 2.4 Revitalisierung Mümliswilerbach

Gemäss Richtlinien des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) werden Beiträge an Revitalisierungen geleistet, wenn naturnahe Fließgewässerstrecken erhalten oder durch Revitalisierungen zurückgewonnen werden. Als Revitalisierungen gelten laut Gewässerschutzgesetz bauliche Massnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers. Die Kantone sind wiederum verpflichtet, Revitalisierungen strategisch zu planen und umzusetzen. Die Voraussetzungen für Beiträge von Bund und Kanton sind mit dem vorliegenden Projekt erfüllt.

Das Revitalisierungsprojekt umfasst wasserbauliche Massnahmen im Umfang von Fr. 547'113.45. Zuzüglich der Planungs- und Projektierungsaufwendungen resultiert ein Kostenvoranschlag von rund Fr. 613'561.95. Von den Gesamtkosten für den Wasserbau von Fr. 613'561.95 (inkl. MWST.), sind 100 % beitragsberechtigt.

#### 2.5 Einbauten ins Grundwasser

In den Lockergesteinsablagerungen der Talsohle der Hinteren Klus zwischen Mümliswil und St. Wolfgang zirkuliert Grundwasser in kleineren lokalen Vorkommen. Ein solches Vorkommen liegt auch im Bereich der geplanten Stützmauer vor, wo das Grundwasser in den feinanteillärmeren und durchlässigeren Partien der Schotter sowie Schwemm- und Gehängeablagerungen der Talsohle zirkuliert. Die Fundamente der Stützmauer werden ca. 2.20 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) eingebaut. Während den Bauarbeiten ist eine temporäre Grundwasserabsenkung zwecks Trockenlegung der Baugrube notwendig.

Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> «nutzbares Grundwasser».

Das Erstellen von Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen, sowie die Freilegung des Grundwasserspiegels erfordern im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 Bst. b und e GSchV.

Im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> dürfen gemäss Anhang 4 Ziff. 211.2 GSchV keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW) liegen; die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflussskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird. Angesichts der Tatsache, dass die Durchflussverringerung vorliegend deutlich unter 10 % beträgt, erfüllt das Vorhaben die Anforderungen der GSchV. Eine Interessensabwägung im Sinne des Bundesgerichtsentscheides BGE 1C\_460/2020 vom 20. März 2021 hat ferner ergeben, dass die Interessen der Bauherrschaft an der lokal begrenzten Verringerung der Durchflussskapazität des Grundwassers im Schottergrundwasserleiter vorliegend höher einzustufen sind als allfällige Interessen an einer weiteren Nutzung des Grundwassers im Einflussbereich der Anlage. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Interessen der Betreiberin der bestehenden Niederdruckfassung Lobisey (unterstromige Fassung mit

VEGAS-Nr. 620241005; oberstromige Fassung mit VEGAS-Nr. 620241002) aus den nahegelegenen Grundwasseraufstössen südwestlich resp. nordöstlich des Vorhabens nicht betroffen sind, da die Grundwasseraufstösse mehrheitlich aus dem darunterliegenden Karst und nicht oder nur in geringem Masse aus dem vorliegenden Schottergrundwasserleiter gespeisen werden. Die Bedingungen gemäss dem BGE 1C\_460/2020 vom 20. März 2021 sind erfüllt, und die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung kann erteilt werden.

Die Einleitung des abgepumpten Grundwassers in den Mümliswilerbach erfordert eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 Bst. I Fischereigesetz (BGF; SR 923.0).

Die Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels und die Errichtung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung unter den MGW erfordern grundsätzlich eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. b und c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Nach § 7 GWBA steht die Hoheit über die öffentlichen Gewässer dem Kanton zu; da dieser vorliegend sein eigenes Grundwasser nutzt, bedarf er Kraft seiner Hoheit keiner Nutzungsbewilligung. Für den Kanton, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), als Bauherr wird deshalb keine Nutzungsbewilligung erlassen, und es werden auch keine Grundwassergebühren auferlegt.

Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) und Art. 32 Abs. 3 GSchV wurden vom Büro Jäckli Geologie AG, Kronengasse 39, 5400 Baden, fachkundig durchgeführt und im geologisch-geotechnischen Bericht vom 11. März 2022 beschrieben und ausgewertet. Dieser Untersuchungsbericht hat die Machbarkeit des Vorhabens ohne nennenswerte Auswirkungen auf benachbarte Gebäude, Anlagen und Grundwassernutzungen sowie das Grundwasservorkommen selbst aufgezeigt.

Die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit unterschreitet vorliegend den natürlichen Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels (tiefster Grundwasserspiegel (TGW) = ca. 514.00 m ü. M.; temporärer Absenkspiegel unter der Baugrube = 512.50 m ü. M.). In solchen Fällen schreibt das zuständige Bau- und Justizdepartement gemäss seiner langjährigen Rechtspraxis i.d.R. das Vorhaben zusätzlich nach § 12 Abs. 1 VWBA aus und legt die Gesuchsunterlagen während 14 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Vorliegend wurde auf eine solche Ausschreibung und Auflage verzichtet, da ausser den Anlagen des Bauherrn selbst - nämlich der Kantonsstrasse - keine weiteren Anlagen im möglichen Einflussbereich der räumlich beschränkten Grundwasserabsenkung gefährdet sind. Ausserdem erfolgt die Grundwasserabsenkung innerhalb eines geschlossenen Spund- und Nagelwandkastens, wodurch ausserhalb dessen keine oder nur eine unbedeutende Absenkung des Grundwasserspiegels zu erwarten ist.

Die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind unter Berücksichtigung der unten aufgeführten gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen erfüllt. Dem Einbau unter den MGW und der temporären Grundwasserabsenkung sowie Einleitung des Pumpwassers in den Mümliswilerbach kann somit im Sinne einer Ausnahme zugestimmt werden.

## 2.6 Grundwasserschutzzone

Das Bauvorhaben tangiert die rechtsgültige Grundwasserschutzzone S2 der Palmen-, Friedhof-, Hönger- und Finigerquellen, welche im Jahr 1982 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 88 genehmigt wurde. Die Grundwasserschutzzonen dieser Quellen entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und sind aktuell in Überarbeitung.

Gemäss Anhang 4 Ziff. 222 GSchV ist das Erstellen von Bauten und Anlagen in der Zone S2 verboten. Es handelt sich demnach um eine Bauverbotszone. Ausnahmen vom Bauverbot bedürfen

wichtige Gründe (u.a. mindestens gleichwertiges Interesse wie die Trinkwassernutzung). Die bestehenden Bauten und Anlagen auf GB Balsthal Nr. 90322 sind daher in Bezug auf die Grundwasserschutzzone nicht zonenkonforme Anlagen.

Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen benötigen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GSchV. In der Zone S2 ist zudem eine Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222 GSchV erforderlich. Der Gesuchsteller muss nach Art. 32 Abs. 3 GSchV nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutze des Grundwassers erfüllt sind und die dafür notwendigen Unterlagen (gegebenenfalls hydrogeologische Abklärungen) beibringen. Die Behörde erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet werden kann.

Die bisherigen Untersuchungen zur Überarbeitung der Schutzzonen in Balsthal zeigen mit ausreichender Sicherheit, dass sich die Zone S2 - insbesondere im östlichen Teil, wo sich das Bauvorhaben befindet - verkleinern wird. Gemäss aktuellem Kenntnisstand ist ausgeschlossen, dass Wasser aus dem Projektperimeter in die Quellen gelangen kann. Daher ist absehbar, dass der Projektperimeter nach der Schutzonenüberarbeitung nicht mehr in der Zone S2 liegen wird. Der Schutz des Grundwassers ist somit gewährleistet. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung kann somit ohne schutzzonenspezifische Auflagen erteilt werden.

## 2.7 Bodenschutz

Durch die Verlegung der Strasse und des Baches werden Böden abgetragen resp. rekultiviert. Weiter werden für die Bauarbeiten eine Baupiste sowie Installations- und Zwischenlagerplätze auf natürlichen Böden errichtet.

Im Bodenschutzkonzept «Ersatz Stützmauer Lobiseystrasse und Verlegung Mümliswilerbach, Balsthal / SO - Bodenschutzkonzept inkl. Pflichtenheft BBB» (Jäckli Geologie AG, Baden, 23. Mai 2022) wird der Umgang mit dem Boden sachgerecht und nachvollziehbar ausgeführt und beurteilt. Die definierten Massnahmen sind situations- und projektbezogen und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

## 2.8 Entsorgung

Gemäss Art. 16 Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) ist ab 200 m<sup>3</sup> Bauabfälle ein Entsorgungskonzept zu erstellen und nach Abschluss der Bauarbeiten ein Verwertungs- resp. Entsorgungsnachweis zu erbringen.

## 2.9 Naturschutz (Ufergehölze)

Die stellenweise Verlegung des Mümliswilerbachs bedingt das Entfernen von Ufergehölzen und sieht deren Ersatz vor. Im Plan «Ufergehölze 1:200» des Auflagedossiers sind folgende Flächen dargestellt:

- Definitive Entfernung 550 m<sup>2</sup>
- Temporäre Entfernung 560 m<sup>2</sup>
- Ersatzpflanzung («Ersatzaufforstung») 460 m<sup>2</sup>.

Ufergehölze sind den Hecken rechtlich gleichgestellt (siehe kantonale Heckenrichtlinie), sie sind geschützt. Der Schutz der Hecken und Ufergehölze ist in der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; BGS 435.141) und in den eidgenössischen Erlassen geregelt. Es gilt ein

generelles Verbot der Beseitigung oder Verminderung (§ 20 Abs. 1 NHV). Das Bau- und Justizdepartement kann ausserhalb der Bauzone aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten. Bei Entfernung oder Verminderung ist Ersatz zu schaffen (§ 20 Abs. 3 NHV).

Das Vorhaben ist standortgebunden und liegt im öffentlichen Interesse. Der Abschnitt des Mümliswilerbachs wird insgesamt ökologisch aufgewertet, seine natürliche Dynamik wird gefördert. Daher ist eine leicht negative Bilanz der Ufergehölzfläche von 90 m<sup>2</sup> gerechtfertigt. Eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für das definitive sowie für das temporäre Entfernen von Ufergehölz gemäss Plan «Ufergehölze 1:200» kann erteilt werden.

Die Projektleitung hat einen Pflanzplan und eine Gehölzliste für die Ersatzpflanzung zu erstellen und vom Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (ARP N + L, J. Lüthy), genehmigen zu lassen. Die Ersatzpflanzung soll möglichst zeitnah erfolgen, d. h. im Herbst nach Bauabschluss. Das ARP N + L ist zu Beginn der Pflanzung zu einem Ortstermin einzuladen. Nach Abschluss ist die Pflanzung durch das ARP N + L abzunehmen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Bewilligung für das Bauen im Gewässerraum nach Art. 41 c GschV wird erteilt.
- 3.2 Die Bewilligung für die Überdeckung und Eindolung der Fließgewässer nach Art. 38 Abs. 1 GschG wird erteilt.
- 3.3 Es gelten folgende Auflagen:
  - 3.3.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.
  - 3.3.2 Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» (verfügbar unter [www.so.ch/afu-publikationen](http://www.so.ch/afu-publikationen)) des AfU sinngemäss zu beachten.
  - 3.3.3 Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind zur Startsitzen, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
  - 3.3.4 Der Bewilligungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Bach- und Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde nachgeführt und die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Artikel 4.1.9) zugestellt werden. Die aktualisierten Unterlagen sind dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes im Doppel abzugeben.
  - 3.3.5 Der ordentliche Unterhalt der beiden Durchlässe obliegt dem Amt für Verkehr und Tiefbau. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das Amt für Umwelt zu orientieren.
  - 3.3.6 Der Unterhalt öffentlicher Gewässer hat der Regierungsrat generell der Einwohnergemeinde übertragen (vgl. § 39 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15).
- 3.4 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Erstellen von Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen sowie für die Freilegung des Grundwasserspiegels wird erteilt.

- 3.5 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) wird erteilt.
  - 3.5.1 Die Anlage ist gemäss den Auflageakten und im Grundwasserbereich gemäss den Angaben im Gesuchsformular für Einbauten und Grundwasserabsenkungen, datiert vom 4. Juli 2022, auszuführen.
  - 3.5.2 Während der Bauzeit dürfen höchstens 1'000 l/min Grundwasser abgepumpt werden.
  - 3.5.3 Anfang und Ende der Wasserhaltung sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert zu melden. Die Dauer der Wasserhaltung sollte die im Gesuch angegebene Dauer von acht Wochen nicht wesentlich überschreiten.
  - 3.5.4 Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Die Pumpprotokolle sind dem Amt für Umwelt nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.
  - 3.5.5 Das Pumpwasser ist über ein Absetzbecken und während den Betonier- und Ankerarbeiten zusätzlich über eine Neutralisationsanlage abzuleiten. Der Aufenthalt des Abwassers im Absetzbecken hat nach den Anforderungen der SIA-Norm 431 zu erfolgen. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen. Die Einleitbedingungen der GSchV sind einzuhalten.
  - 3.5.6 Die hangseitige Nagelwand darf zur dauerhaften Hangsicherung im Untergrund und im Grundwasser verbleiben. Die bachseitige Spundwand hingegen ist rückzubauen und sämtliche Larssen sind wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundwandbohlen im Untergrund resp. im Grundwasser verbleiben.
  - 3.5.7 Das AfU behält sich vor, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichte geologische Sachdaten für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte abzugeben.
- 3.6 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Bauen in der Grundwasserschutzzone S2 nach Art. 19 GschG in Verbindung mit Art. 32 GSchV sowie die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222 GSchV werden erteilt.
- 3.7 Das Bodenschutzkonzept «Ersatz Stützmauer Lobiseystrasse und Verlegung Mümliswilerbach, Balsthal / SO - Bodenschutzkonzept inkl. Pflichtenheft BBB» wird mit nachfolgenden Auflagen genehmigt.
  - 3.7.1 Die minimale Bodenfeuchte fürs Anlegen von Installationsplätzen und Transportpisten (Kapitel 6.3) beträgt 10 cbar (Ergänzung des Bodenschutzkonzeptes).
  - 3.7.2 Alle Erdarbeiten müssen entsprechend den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung BBB (gemäss BGS-Liste: [www.soil.ch](http://www.soil.ch)) begleitet werden.
  - 3.7.3 Das Bodenschutzkonzept ist Bestandteil der Submission der Bauarbeiten.
  - 3.7.4 Die BBB protokolliert und informiert laufend die Bewilligungsbehörde und den Fachbereich Bodenschutz im AfU über die bodenrelevanten Arbeiten und die Einhaltung der Bodenschutzmassnahmen.

- 3.7.5 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen inkl. der gesetzeskonformen Weiterverwertung / Entsorgung des anfallenden Bodenmaterials eingehalten wurden.
- 3.8 Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem AfU ein Entsorgungskonzept einzureichen und nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein Verwertungs- bzw. ein Entsorgungsnachweis zu erbringen.
- 3.9 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.9.1 Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.9.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.9.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.9.4 Die Arbeiten im Gewässer sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.
- 3.9.5 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.9.6 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.9.7 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Ausgestaltung des Bachlaufes und die Bauabnahme aufzubieten.
- 3.9.8 Sind neue oder alte Werkleitungen vorhanden, die ins Gerinne münden, sind diese ab einem Durchmesser von 20 cm an ihrem Einlauf ins Gewässer (Rohrende) bibersicher zu vergittern.
- 3.9.9 Während der Bauarbeiten sind Bereiche, die wie Fallen wirken und aus denen Biber sich nicht eigenständig befreien können, zu vermeiden (z.B. bibergerechte Leiter in Vertiefungen).
- 3.9.10 Werden Biberbaue (Dämme und Burgen, Mittelbaue, Erdbaue u. a.) angetroffen, ist Abstand zu halten und die kant. Fachstelle Biber (valerie.arnaldi@vd.so.ch) zu kontaktieren.
- 3.9.11 Damit eine Ufervergitterung (Biberschutz) wirksam ist, muss diese bis min. 50 cm Tiefe (ab Sohle senkrecht nach unten) unter die Gerinnesohle eingebaut werden. Es ist eine Maschenweite von min. 10 x 10 cm erforderlich. Es wird weiterhin empfohlen, die an Durchlässe angrenzenden grabbaren Böschungen mittels Untergrabungsschutz auf je 10 m Länge vor Biber-Untergrabung zu sichern.
- 3.10 Die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für das definitive sowie temporäre Entfernen von Ufergehölzen nach § 20 Abs. 3 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; BGS 435.141) wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 3.10.1 Eine Ersatzpflanzung ist im auf den Bauabschluss folgenden Herbst vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind vorgängig eine Gehölzliste und ein Pflanzplan zu erstellen und vom Amt für Raumplanung (ARP) genehmigen zu lassen.
- 3.10.2 Das ARP ist zu Beginn der Ausführung zu einem Ortstermin einzuladen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Ersatzpflanzung vom ARP abzunehmen.
- 3.11 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungs- und Gestaltungsplan Situation 1:200, Längenprofil 1:500/50, Normalprofil Riegel 1:50, Querprofile 1:100 und Ufergehölze 1:200, Lobiseystrasse / Mümliswilerbach in Balsthal, wird genehmigt.
- 3.12 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierungen» an den subventionsberechtigten Kosten von Fr. 613'561.95 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 214'746.70 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5750000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.13 Vom Kanton Solothurn (Amt für Umwelt) wird, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 613'561.95 (inkl. MWST.) ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 184'068.60 (inkl. MWST.), zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5020000 / 007 / 720031.
- 3.14 Die restlichen Kosten werden der Partei auferlegt, die den Nutzen trägt. Im vorliegenden Fall ist dies das Amt für Verkehr und Tiefbau.
- 3.15 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.16 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (ngu/som) mit 1 gen. Auflosedossier + 1 gen. Erschliessungsplan  
(später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Auflosedossier (später)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Auflosedossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Fischereiaufsicht, Sascha Rütli, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

Fischereipächter, Roger Allemann, Lischmatt 11, 4719 Ramiswil

Kreisbauamt II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Erschliessungsplan  
(später)

Gemeindepräsidium Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Auflosedossier (später)  
**(Einschreiben)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Urs Schor, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Balsthal:  
Genehmigung Auflosedossier kantonaler Erschliessungsplan [Erschliessungs- und Ge-  
staltungsplan Situation 1:200, Längenprofil 1:500/50, Normalprofil Riegel 1:50, Quer-  
profile 1:100, Ufergehölze 1:200] Lobiseystrasse / Mümliswilerbach")